

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 58 (1975)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 5 58. Jahrgang

Aarau, Mai 1975

Sie lesen in dieser Nummer ...

Das «Heilige Jahr» — ein grosses Geschäft

Das Geschäft mit der Dummheit

Jesuiten zurückgepiffen

Castor Egloff zum Gedenken

Kirche und Ketzer

Unsere Stellungnahme zum Zivildienst

Im Herbst 1974 übergab der Bundesrat seinen Bericht zum Volksbegehren zur Schaffung eines Zivildienstes der Öffentlichkeit. In einem Schreiben an den Bundesrat nahm der Zentralvorstand unserer Vereinigung dazu Stellung:

1. Unser humanistisches Manifest enthält die Forderungen: «Die Freidenker unterstützen alle Bestrebungen zur Förderung des Weltfriedens in allen Erdteilen.

Der Weg dazu ist die effektive Begrenzung aller militärischen Rüstung und der Ausbau der internationalen Organisationen.»

Dieses Ziel ist in unseren Statuten, Art. 3.c verankert. Gestützt auf diese Grundlagen wurde Eintreten auf die Frage nach der Schaffung eines Zivildienstes beschlossen.

2. Die Art und Weise unserer Ueberlegungen geht ebenfalls aus unseren Statuten hervor. Art. 2 sagt unter anderem:

«Die FVS befasst sich nicht mit Parteipolitik und erklärt sich als parteipolitisch unabhängig. Die FVS überlässt es ihren Mitgliedern, sich ihrer Ueberzeugung entsprechend politisch zu betätigen, in der Meinung, dass die Mitglieder sich innerhalb der Vereinigung jeder parteipolitischen Tätigkeit enthalten.»

Da sich unsere Mitglieder aus den verschiedensten politischen Lagern rekrutieren und den verschiedensten politischen Ansichten verbunden fühlen, **kann keine Stellung pro oder kontra unserer schweizerischen Armee bezogen werden.** Insbesondere ist nicht zu entscheiden,

wie weit eine starke Milizarmee — durch Abschreckung eventueller Angreifer — tatsächlich dem Frieden dient.

Unsere Mitsprache betrifft deshalb ausschliesslich die im Bericht genannten religiösen und ethischen Motive.

3. Die Anerkennung von ethischen Gründen zur Verweigerung des Militärdienstes, in Unterscheidung zu religiösen Gründen, ist erst seit 1967 verankert. In den in der Presse jeweils zitierten Straffällen scheint jedoch die Anerkennung nichtreligiöser ethischer Motive durch die Richter bei weitem ungenügend.

Die FVS tritt für eine strikte Trennung des Staates von der Kirche ein, wobei sich diese Trennung auch auf die Armee beziehen soll. Der Staat ist die Gesamtheit der Bürger bzw. Einwohner, er soll deshalb kein religiöses Bekenntnis begünstigen und soll nicht zugunsten der Anhänger eines Bekenntnisses Mittel der Gesamtheit verwenden. Die bisherige Praxis zeigte aber einerseits bei der Strafbemessung eine Bevorzugung religiöser Dienstverweigerer gegenüber Dienstverweigerern aus ethischen Gründen; andererseits eine deutliche Verknüpfung von Armee und Kirche in Form von Feldgeistlichen und geistiger Beeinflussung, wie sie z. B. in der integralen Seelsorge des III. Gebirgsarmeekorps sichtbar wird.

Demzufolge ist zu fordern:

a) **Gleichberechtigung der ethischen, weltanschaulichen (inklusive politischen) und religiösen Mo-**

tive zur Dienstverweigerung. Das Gewissen ist unteilbar und kann nicht dahin differenziert werden, ob es politisch, religiös oder anderweitig ethisch motiviert wird.

b) Da ein Gewissenskonflikt kaum objektivierbar ist, soll der Zivildienst an Dauer und Belastung den Militärdienst deutlich übertreffen. Dadurch wird vermieden, dass der Zivildienst als die bequemere Variante der geforderten Dienstleistung des Staates vorgezogen wird.

Eine Beweisführung für den Gewissenskonflikt erübrigt sich daher.

c) Der Zivildienst soll dem Eidgenössischen Militärdepartement nicht unterstellt werden.

Mit der Erfüllung dieser Forderungen wird ein weiterer Schritt zur Entwicklung der Bevölkerung in humanistisch-ethischer Richtung geleistet.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Zentralvorstand

An unsere Abonnenten!

Herzlichen Dank all denen, die das Abonnement unseres «Freidenkers» bereits bezahlt haben. Sie helfen mit, das regelmässige Erscheinen unserer Zeitschrift zu ermöglichen.

Wer aus irgend einem Grunde die Fr. 12.— (Schweiz) oder Fr. 15.— (Ausland) noch nicht zur Post gebracht hat, möge dies bitte tun, er erspart sich die Nachnahmegebühren.

Postcheckkonto Zürich 80 - 48 853